

Hohage, May & Partner ♦ Mittelweg 147 ♦ 20148 Hamburg

Finanzamt Ludwigsburg
Alt-Württemberg-Allee 40
71638 Ludwigsburg

Hamburg, 29.8.2019
334/2019-MA/m

St.-Nr.: 71491/05351

Demokratisches Zentrum, Verein für politische und kulturelle Bildung,
Ludwigsburg e.V.
chreiben vom 11.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns das Demokratische Zentrum, Verein für politische und kulturelle Bildung e.V. Ludwigsburg (DemoZ) mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in der oben bezeichneten Angelegenheit beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei.

Der Verein verfolgt die steuerbegünstigten Zwecke der Förderung von Kunst- und Kultur und der Förderung der Volks- und Berufsbildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 und 7 AO. Diese Zwecke verwirklicht das DemoZ nicht nur durch die politische Bildung, sondern auch durch künstlerische und kulturelle Angebote, sowie durch die Förderung von Medienkompetenz, sozialer Kompetenzen und Organisationskompetenz (dazu unter 1).

Darüber hinaus erfüllt auch die vom DemoZ betriebene politische Bildung die Gemeinnützigkeitsanforderungen der Abgabenordnung (dazu unter 2).

Der Förderung der Allgemeinheit steht nicht die entgegen, dass das DemoZ Personen von Veranstaltungen ausschließt, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören oder bereits in der Vergangenheit durch

Reinhold Hohage
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Stephan May
Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für Steuerrecht

Timo Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Thomas Rüter
Rechtsanwalt · Mediator
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fritz Rasche-Mader
Steuerberater

Thérèse Fiedler
Rechtsanwältin

Jana Franke
Rechtsanwältin

HAMBURG
Gemeinsame Postanschrift
Mittelweg 147
20148 Hamburg
Telefon 040 / 41 46 01-0
Telefax 040 / 41 46 01-11
hamburg@hohage-may.de

HANNOVER
Brehmstraße 3
30173 Hannover
Telefon 0511 / 89 88 14-0
Telefax 0511 / 89 88 14-11

www.hohage-may.de

GLS Bank
DE42 4306 0967 0026 1788 10

Deutsche Bank
DE72 2007 0024 0525 9650 00

Sitz: Hamburg
Partnerschaftsregister
AG-Hamburg PR 426

Kooperationspartner:

Rechtsanwälte
Barkhoff & Partner mbB
Bochum

Rechtsanwälte
Keller & Kollegen
Stuttgart

rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind (dazu unter 3).

Die Räume des Vereins werden nur für eigene Veranstaltungen genutzt oder Gruppen überlassen, die ihrerseits gemeinnützig sind (dazu unter 4).

1. Steuerbegünstigte Zwecke der Volks- und Berufsbildung und der Kunst und Kultur

Das DemoZ ist ein selbstverwaltetes soziokulturelles Zentrum, das sich entsprechend seinem Satzungszweck für die Demokratisierung der Gesellschaft und die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Menschen einsetzt, sowohl durch die Volksbildung als auch durch die Förderung des kulturellen Lebens in Ludwigsburg. Das Zentrum lädt politisch und kulturell interessierte Menschen in Ludwigsburg ein, das Kultur- und Bildungsprogramm zu nutzen und aktiv mitzugestalten. Menschen, die sich aktiv im Verein engagieren, erlernen durch die Selbstverwaltung wertvolle Medienkompetenzen, Organisationskompetenzen und soziale Kompetenzen. Durch die selbstbestimmte Verwaltung von Internetseiten, der digitalen Programmgestaltung des monatlichen Kultur- und Bildungsprogramms, der Verwaltung und Nutzung von Kommunikationsmitteln oder der Analyse und Erstellung von Pressespiegeln wird der Umgang mit Medien geschult. Durch die selbstverwalteten Arbeitsvorgänge tragen Ehrenamtliche die Verantwortung, Projekte selbstständig zu planen und durchzuführen und verbessern ihre Organisationskompetenzen. Veranstaltungen zu Diskussions- und Kommunikationsverhalten und die Entwicklung gemeinsamer Strategien, um soziale Konflikte zu erkennen und angemessen zu lösen, fördern die sozialen Kompetenzen.

Neben der politischen Bildung, sowie der Stärkung sozialer und kommunikativer Kompetenzen spielt die Förderung von Kunst und Kultur eine zentrale Rolle in der Arbeit des Vereins. Konzerte, Kabarettabende, Ausstellungen und Lesungen gehören zum Kunst- und Kulturprogramm. Darüber hinaus runden regelmäßige Angebote wie das offene Aktzeichnen, die Tanz- und Theatergruppe und die Frauendisco das Angebot ab. Der Zweck der Volksbildung und die Förderung von Kunst bzw. Kultur sind bei vielen Angeboten nicht trennscharf zu unterscheiden, da aus den Bildungsangeboten wiederum Kunstprojekte oder Kulturveranstaltungen resultieren.

2. Politische Bildung

Die Volksbildung umfasst im Zusammenhang mit der Förderung des demokratischen Staatswesens in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO auch die sog. politische Bildung. Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch politische Bildungsveranstaltungen. Entsprechend seinem Satzungszweck befördert das DemoZ eine offene demokratische Diskussion und versucht, konkrete Probleme unserer Gesellschaft sichtbar und öffentlich diskutierbar zu machen. Die Arbeit des Vereins auf dem Gebiet der politischen Bildung ist gemeinnützig. Dieser Beurteilung steht auch das Urteil des BFH vom 10. Januar 2019, AZ V R 60/17 nicht entgegen.

Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne dieser Entscheidung. Weder ist ein politischer Zweck als alleiniger und ausschließlicher oder als überwiegender Zweck in der Satzung des Vereins festgelegt, noch verfolgt der Verein mit seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck. Die Tätigkeit des Vereins ist auch weder unmittelbar noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet". (vgl. BFH, aaO. Rdn. 18). Der Verein fördert eine offene Diskussion politischer Fragen, eine Beeinflussung des Staatswillens durch die Einflussnahme auf die Beschlüsse von Parlament und Regierung findet hingegen nicht statt (vgl. BFH, aaO. Rdn. 15).

Eine Beteiligung an aktuellen gesellschaftlichen politischen Debatten mit kritischem Bewusstsein gehört zu den Aufgaben politischer Bildung. Der Verein ruft jedoch nicht zu konkreten Handlungen auf und erhebt keine Forderungen zu tagespolitischen Themen (vgl. BFH, aaO. Rdn. 31).

Das wird von der von Ihnen zitierten Darstellung des Vereins unterstrichen:

„Dabei steht immer die Idee von einer Gesellschaft, die als oberste Maxime nicht die Verwertung von Menschen, Tieren und Ressourcen hat, sondern die solidarisch, gleichberechtigt und sozial ist. Wir wollen mit unserer Arbeit Rassismus, Antisemitismus, Behindertenfeindlichkeit Homophobie und anderen Formen von Menschenfeindlichkeit sowie den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen des völkischen Nationalismus die Stirn.“

Das sind keine politischen Positionen, ist keine eigene politische Agenda, sondern es handelt sich um wesentliche Werte unserer Verfassung wie auch der UN-Menschenrechtscharta, der UN-Behindertenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta. Diese Wert, wie auch die angeführte Absage an faschistische Politik, stellen einen Grundkonsens unseres demokratischen Staatswesens dar.

Soweit der BFH eine parteipolitische Neutralität und die Diskussion politischer Fragen in geistiger Offenheit fordert, ist dies vor dem Hintergrund einer notwendigen Abgrenzung gemeinnütziger Organisationen von politischen Parteien zu verstehen. Unzulässig ist nach der Rechtsprechung des BFH daher eine Tätigkeit, die unmittelbar und allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet ist, da dies zu nah an die parteipolitische Tätigkeit heranrückt,

BFH-Urteil vom 23. November 1988 I R 11/88; BFH-Urteil vom 10. Januar 2019, AZ V R 60/17, Rn. 18.

Der BFH spricht damit zu Recht der Einflussnahme auf politische Willensbildung den gemeinnützigen Charakter ab, wenn dadurch im Einzelfall mittelbar Parteipolitik betrieben und auf diese Weise die gesetzlichen Vorgaben der Parteifinanzierung unterlaufen werden.

Aus der Rechtsprechung des BFH ist indes nicht abzuleiten, dass die politische Befähigung von Menschen zur Teilnahme am demokratischen Diskurs sowie das zivile Engagement von

Menschen auch außerhalb politischer Parteien künftig nicht mehr gemeinnützig sein sollen. Die geforderte Überparteilichkeit ist nicht mit Wertneutralität zu verwechseln.

So versteht der Bundesfinanzhof unter politische Bildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins,

BFH-Urteil vom 10. Januar 2019, AZ V R 60/17, Rn. 24.

Befasse sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien und würdige sie diese objektiv und neutral, könne sie daher auch insoweit an tagespolitische Ereignisse anknüpfen und Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeiten,

BFH-Urteil vom 10. Januar 2019, AZ V R 60/17, Rn. 27.

Dahinter steckt die Erkenntnis, dass eine lebendige Demokratie auch eine aktive Zivilgesellschaft braucht: Menschen, die sich einmischen, die politische Entscheidungen in Frage stellen, die gesellschaftliche Debatten anstoßen. Auch das Bundesverfassungsgericht hebt die besondere Rolle von Verbänden, Gruppen und Vereinigungen hervor, neben politischen Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken,

„Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie haben aber kein Monopol, die Willensbildung des Volkes zu beeinflussen. Neben ihnen wirken auch die einzelnen Bürger und vor allem Verbände, Gruppen und Vereinigungen auf den Prozess der Meinungs- und Willensbildung ein“, Parteispenden-Urteil, BVerfGE 20, 56.

Die politische Bildung des Vereins DemoZ erfüllt die Anforderungen der Gemeinnützigkeit: Durch ein breit gefächertes Bildungs- und Teilhabeangebot trägt der Verein DemoZ zur Förderung einer offenen demokratischen Diskussion bei. Dabei agiert der Verein „parteipolitisch neutral“,

vgl. auch § 2 Abs. 3 der Vereinsatzung.

In der politischen Bildung orientiert sich der Verein an der Herangehensweise der Bundeszentrale für politische Bildung. Im Fokus steht das partizipative Erlernen von Politikkompetenz. Das von der Bundeszentrale für politische Bildung dargestellte Modell von Politikkompetenz dient der Ausbildung einer politischen Urteilsfähigkeit und umfasst auch Handlungskompetenzen wie individuelle Orientierungen und Einstellungen. Politische Urteile können dabei auch normative Urteile sein, da das Politische zur Bewertung auffordert oder eine Entscheidung beziehungsweise eine inhaltliche Ausgestaltung verlangt. Ein Ziel politischer Bildung ist die die politische Handlungsfähigkeit, welche sowohl kommunikatives politisches Handeln wie beispielsweise Gespräche und Diskussionen über Politik im sozialen Umfeld, als auch partizipativ politisches Handeln umfasst,

Bundeszentrale für politische Bildung, online abrufbar unter <http://www.bpb.de/apuz/148216/die-vier-dimensionen-der-politikkompetenz>, zuletzt abgerufen am 22.08.2019.

Die Bildungsangebote vom DemoZ schaffen Räume, um im diskursiven Prozess zu politischen Urteilen zu gelangen, und diese mit den übrigen Teilnehmern zu diskutieren. Das geschieht durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen, sei es im Rahmen der regelmäßigen Abendveranstaltungen oder innerhalb der jeweiligen Untergruppen des DemoZ, wie den mobilen SeniorInnen (MOBS) oder dem Libertären Bündnis.

Diese Form der politischen Bildung erfolgt nicht wertefrei und ohne politische Positionierung. Im Gegenteil steht der Verein in der Verantwortung, für die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzustehen, sprich Menschen im Geiste der Demokratie, Menschenwürde und Gleichberechtigung zu bilden. Selbstverständlich steht es dem Verein dabei frei, menschenverachtende Politik, Rassismus und Ausgrenzung oder Diskriminierung kritisch zu beleuchten,

vgl. auch den sogenannten Beutelsbacher Konsens, der als Standard für den Politikunterricht an Schulen gilt, online abrufbar unter <https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens.html>, zuletzt abgerufen am 26.08.2019.

Der Gemeinnützigkeit des Vereins stehen auch nicht pointierte Positionen entgegen, die von einzelnen Mitgliedern oder in einzelnen Arbeitsgruppen, z.B. der Untergruppe Libertäres Bündnis, formuliert und zur Diskussion gestellt werden. Der Auftrag der politischen Bildung im Sinne der Ausbildung einer Politikkompetenz wie oben beschrieben ist nur umsetzbar, wenn die im Rahmen der politischen Debatten durch die jeweiligen Arbeitsgruppen erarbeiteten Thesen auch öffentlich kommuniziert und zur Diskussion gestellt werden können. Es ist daher nur folgerichtig, dass das libertäre Bündnis sich kapitalismuskritisch äußern darf.

Und selbst wenn man in einzelnen Äußerungen oder Positionierungen eine politische Betätigung sehen wollte, wäre es jedenfalls, angesichts der umfangreichen kulturellen und politischen Bildungsarbeit, keinesfalls eine „überwiegende“ politische Betätigung.

3. Förderung der Allgemeinheit

Der Förderung der Allgemeinheit nach § 52 Abs. 1 AO steht nicht die entgegen, dass das DemoZ Personen von Veranstaltungen ausschließt, die „rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind“. Im Gegenteil, § 51 Abs. 3 AO setzt gerade voraus, dass die Körperschaft dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.

Eine Begrenzung des Teilnehmerkreises aus sachlichen Gründen ist kein Widerspruch zur Förderung der Allgemeinheit. Die zitierte Ausschlussklausel ist ein sachlicher Grund, da der Ausschluss dieser Personen dem Gebot des §51 Abs. 3 AO folgt sicherstellt, dass sich politische Diskussionen im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen.

Diese Ausschlussklausel wird im Übrigen in nahezu identischer Form von der Bundeszentrale für politische Bildung empfohlen. Die Bundeszentrale für politische Bildung zitiert im Dossier Rechtsextremismus Auszüge aus einem Ratgeber des Vereins Miteinander e.V. aus Halle und Magdeburg, unter anderem den Rat, bei der Einladung zu öffentlichen Veranstaltungen die zitierte Ausschlussklausel zu verwenden,

vgl. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41610/guter-rat-wenn-nazis-stoeren?p=all>, zuletzt abgerufen am 26. August 2019.

Schließlich ist es ja erfreulicherweise noch nicht so weit, dass durch den Ausschluss des benannten Personenkreises der verbleibende Personenkreis infolge der Abgrenzung dauernd nur klein sein kann.

4. Raumüberlassung

Der Verein DemoZ nutzt die Räume ausschließlich im Rahmen steuerlich unschädlicher Tätigkeiten. Für die Beurteilung einer steuerlich unschädlichen Raumnutzung nach §§ 57, 58 Nr. 5 AO kommt es auf die tatsächliche Nutzung an. Die durch eine möglicherweise missverständliche Formulierung auf der Internetseite verursachte Vermutung einer Raumnutzung außerhalb der steuerlich privilegierten Zwecke kann im Folgenden durch die erneute Darlegung der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse widerlegt werden.

Bei den zitierten Veranstaltungen handelt es sich um eigene Veranstaltungen des Vereins, die unter § 57 AO fallen. Teilweise werden für die angebotenen Veranstaltungen auch externe ReferentInnen eingeladen. So war es auch bei der in Ihrem Schreiben vom 11. Juni 2019 erwähnten Veranstaltung „Was tun wenn's brennt“ am 19. September 2017. Es handelt sich dabei um eine Veranstaltung des DemoZ, für die als ReferentInnen Aktive der Ortsgruppe Stuttgart der Roten Hilfe e.V. eingeladen waren. Im Übrigen ist die Rote Hilfe e.V. ebenfalls ein gemeinnütziger Verein.

Der Verein DemoZ organisiert Veranstaltungen in Einzelfällen auch in Kooperation mit anderen Organisationen. Dies ist beispielsweise bei der von Ihnen im Schreiben vom 11. Juni 2019 erwähnten Frauendisco der Fall. Die Frauendisco wird zusammen mit dem Verein „Frauen für Frauen e.V.“ organisiert, welcher selbst als gemeinnützig anerkannt ist,

vgl. Anlage 1.

Die Einnahmen aus der Bewirtung gehen ans DemoZ und sind deshalb unter den Getränkeeinnahmen aufgeführt. Darüber hinaus zahlen Frauen für Frauen e.V. eine vergünstigte Raummiete für den Abend, die unter den Gebäudeeinnahmen vermerkt ist.

Die Unmittelbarkeit i. S. eigenen Wirkens ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Körperschaft ihre Zwecke nicht allein, sondern zusammen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verfolgt, solange sie dabei mitverantwortlich tätig ist, also die Tätigkeit nicht voll-ständig den anderen Körperschaften überlässt.

Auch die Diskussionsveranstaltungen der Gruppe Libertäres Bündnis Ludwigsburg sind eigene Veranstaltungen des Vereins DemoZ. Teil des Bildungskonzepts des Vereins DemoZ ist die Zusammenarbeit mit politisch interessierten Menschen aus Ludwigsburg, dazu zählt auch das Libertäre Bündnis Ludwigsburg, dem auch einige Mitglieder des Demokratischen Zentrums e.V. angehören.

Dieser tatsächlichen Nutzung steht auch die Formulierung auf der Webseite vom 16. Februar 2018 und vom 29. Mai 2019 nicht entgegen. Selbstverständlich wird im Einzelfall geprüft, ob jeweils die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Überlassung gegeben sind. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Webseite wird eine klarstellende Ergänzung erfolgen, dass eine unentgeltliche Raumnutzung nur für eigene Untergruppen des Demokratischen Zentrums e.V. oder andere gemeinnützige Vereine möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen